

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts — Drucksachen 7/80, 7/514, 7/979 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 39. Sitzung am 7. Juni 1973 beschlossene Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts — Drucksachen 7/80, 7/514 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert:

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. Oktober 1973

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Dürr	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches****1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 131 StGB)**

- a) In § 131 Abs. 1 wird
in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein
Komma ersetzt und folgende Nummer 3 ein-
gefügt:
„3. einer Person unter achtzehn Jahren an-
bietet, überläßt oder zugänglich macht
oder“.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
In der neuen Nummer 4 werden die Worte
„Nummern 1 oder 2“ durch die Worte „Num-
mern 1 bis 3“ ersetzt.
- c) Dem § 131 wird folgender Absatz 4 ange-
fügt:
„(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden,
wenn der zur Sorge für die Person Berech-
tigte handelt.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 170 b StGB)

In § 170 b wird das Wort „zwei“ durch das Wort
„drei“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 180 StGB)

In § 180 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder
mit seiner Einwilligung ein anderer“ sowie die
Worte „oder die Einwilligung“ gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 184 StGB)

- a) § 184 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Wer pornographische Schriften, Ton-
oder Bildträger, Abbildungen oder Darstel-
lungen
1. einer Person unter achtzehn Jahren an-
bietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter acht-
zehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen
eingesehen werden kann, ausstellt, an-
schlägt, vorführt oder sonst zugänglich
macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäfts-
räumen, in Kiosken oder anderen Ver-
kaufsstellen, die der Kunde nicht zu be-
treten pflegt, im Versandhandel oder in
gewerblichen Leihbüchereien oder Lese-

zirkeln einem anderen anbietet oder über-
läßt,

4. im Wege des Versandhandels in den
räumlichen Geltungsbereich dieses Ge-
setzes einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen un-
ter achtzehn Jahren zugänglich ist oder
von ihnen eingesehen werden kann, oder
durch Verbreiten von Schriften außerhalb
des Geschäftsverkehrs mit dem einschlä-
gigen Handel anbietet, ankündigt oder
anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von
diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung ge-
gen ein Entgelt zeigt, das ganz oder über-
wiegend für diese Vorführung verlangt
wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält
oder in den räumlichen Geltungsbereich
dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,
um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke
im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu ver-
wenden oder einem anderen eine solche
Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus
ihnen gewonnene Stücke im Ausland un-
ter Verstoß gegen die dort geltenden Straf-
vorschriften zu verbreiten oder öffentlich
zugänglich zu machen oder eine solche
Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
oder mit Geldstrafe bestraft.“

- b) Dem § 184 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden,
wenn der zur Sorge für die Person Berech-
tigte handelt.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften****5. Zu Artikel 5 Nr. 8 (§ 21 GjS)**

In § 21 Abs. 4
werden die Worte „oder mit seiner Einwilligung
ein anderer“ sowie die Worte „; dies gilt nicht,
wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln
oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht
gröblich verletzt“
gestrichen.

Artikel 6

Anderung weiterer Bundesgesetze

6. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 15 des Gesetzes zum
Schutze der Jugend in der
Öffentlichkeit)

§ 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Die Strafbarkeit verbotener Filmvorführungen
vor Kindern oder Jugendlichen nach § 21 des Ge-
setzes über die Verbreitung jugendgefährden-
der Schriften bleibt unberührt.“